

# Märzklausel – was war das noch!

## Einmalige Zuwendung

Einmalbezüge sind alle Vergütungen, die nicht zum laufenden Arbeitslohn gehören. Sie werden aus besonderem Anlass oder zu einem bestimmten Zweck gezahlt und sind somit nicht in einem Abrechnungsmonat erwirtschaftet worden.

## Beitragsbemessungsgrenzen

Überschreitet die einmalige Zuwendung zusammen mit dem laufenden Entgelt die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen (BBG), werden diese außer Kraft gesetzt und eine gesonderte Beitragsberechnung wird für die einmalige Zuwendung durchgeführt. Anstelle der monatlichen BBG gelten die **anteiligen jährlichen BBG** in den Sozialversicherungszweigen. Diesen anteiligen BBG wird das bereits sozialversicherungspflichtig abgerechnete Arbeitsentgelt gegenübergestellt.

Die Differenz, die noch nicht mit Beiträgen belegt ist, trägt auch die Bezeichnung **SV-Luft**. Die einmalige Zuwendung ist bis zu der Höhe der entstandenen SV-Luft sozialversicherungspflichtig.

# Märzklausel – was war das noch!

## Märzklausel

Da die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen in den ersten Monaten des Kalenderjahres noch relativ niedrig sind, könnte man auf die Idee kommen, z. B. Weihnachtsgelder erst im Januar des nächsten Jahres auszubezahlen, um dadurch möglichst niedrige Beiträge zu erreichen.

Um dies zu vermeiden, wurde die sogenannte **Märzklausel** eingeführt. Danach müssen Einmalbezüge, die im ersten Quartal des Jahres ausbezahlt werden und nicht voll beitragspflichtig in dem prüfenden SV-Zweig sind, dem Dezember des Vorjahres zugeordnet werden.

Für die richtige Zuordnung zu der BBG (KV oder RV) ist zuerst der KV-status des Arbeitnehmers zu ermitteln. Bei kv-pflichtigen Arbeitnehmern wird geprüft, ob der Einmalbezug komplett in die vorhandene SV-Luft der Krankenversicherung passt. Bei **freiwillig und privat** krankenversicherten Arbeitnehmern wird geprüft, ob der Einmalbezug **komplett** in die vorhandene SV-Luft der Rentenversicherung passt.

# Märzklausel – was war das noch!

## Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer mit einem monatlichen Gehalt von 3.800 € erhält im Februar 2023 eine Provision in Höhe von 3.000 €. Die BBG KV beträgt 4.987,50 €.

## Lösung 1

Da Gehalt und Provision die monatliche BBG in der KV/PV überschreitet, ist eine gesonderte Berechnung, nämlich die Bildung der anteiligen jährlichen BBG, in diesen Zweigen vorzunehmen.

Anteilige Jahres-BBG KV/PV

Januar bis Februar (2 Monate x 4.987,50 €) = 9.975,00 €

abzgl. beitragspflichtigen Arbeitsentgelts Januar bis  
Februar (2 Monate x 3.800 €) = – 7.600,00 €

-----

**SV-Luft KV/PV im Februar = 2.375,00 €**

# Märzklausel – was war das noch!

## Lösung 1

Die Differenz (SV-Luft) beträgt im Februar 2.375 €. Somit könnte der Einmalbezug (3.000 €) nicht in voller Höhe beitragspflichtig abgerechnet werden. In diesem Fall greift nun die Märzklausel.

## Konsequenz

Der **gesamte Betrag** wird dem **Dezember** des Vorjahres zugerechnet, d. h., die im **Dezember des Vorjahres eventuell bestehende SV-Luft ist entscheidend** dafür, in welcher Höhe die Provision beitragspflichtig in der KV und PV wird. Die Zurechnung erfolgt bei Eintreten der Märzklausel immer zum Vorjahr, **auch wenn die SV-Luft des Vorjahres kleiner sein sollte als die SV-Luft des noch jungen laufenden Jahres, und selbst dann, wenn im Vorjahr gar keine SV-Luft mehr besteht**. Die Märzklausel muss sich also nicht immer negativ auswirken, sondern kann auch zu niedrigeren Beiträgen führen, als sich ohne ihre Anwendung ergeben würden.

**Bei Anwendung sind für die Beitragsberechnung die Bedingungen des Vorjahres zu beachten. Es gelten die Beitragssätze und Beitragsgruppen zum Zeitpunkt Dezember des Vorjahres.**

# Märzklausel – was war das noch!

## Lösung 1:

Auch in der **RV und AV** gilt diese Vorgehensweise, obwohl in diesem Beispiel die Umsatzprovision auch ohne Anwendung der Märzklausel voll beitragspflichtig wäre. Kommt die Märzklausel in der KV und PV zur Anwendung, dann immer in **allen Zweigen der Sozialversicherung**.

Mit Anwendung der Märzklausel kann sich das RV-Brutto des Vorjahres nachträglich verändern. Seit 01.01.2014 werden Einmalzahlungen, die in der Zeit vom 01.01 bis zum 31.03. gezahlt werden und durch die **Märzklausel** dem Vorjahr zuzuordnen sind, werden nicht der Jahresmeldung zugeschlagen, sondern sind gesondert (Grund 54) zu melden.

## Märzklausel – was war das noch!

### Beispiel 2

Ein Arbeitnehmer mit einem monatlichen Gehalt von 3.800 € erhält im Februar eine Provision in Höhe von 3.000 €. Vom 01.01. – 31.12. des Vorjahres war der Mitarbeiter im Krankengeldbezug und hat somit kein Arbeitsentgelt bezogen.

Wie hoch ist der beitragspflichtige Anteil der Provision?

### Lösung 2:

Die Provision bleibt in den Zweigen der Sozialversicherung beitragsfrei. Die Märzklausel greift zwar aber im Vorjahr ist keine SV-Luft vorhanden. Somit ist auch keine Meldung mit dem Grund 54 abzusetzen.

## Märzklausel – was war das noch!

### Beispiel 3

Ein Arbeitnehmer ist freiwillig versichert, mit einem monatlichen Gehalt von 4.500 € und erhält im Januar eine Provision in Höhe von 1.000 €. Vom 01.01. – 31.12. des Vorjahres war der Mitarbeiter im Krankengeldbezug und hat somit kein Arbeitsentgelt bezogen.

Wie hoch ist der beitragspflichtige Anteil der Provision?

### Lösung 3:

Da die BBG RV anzusetzen ist, können die kompletten 5.500 € verbeitragt werden. Es wird keine Märzklausel ausgelöst und somit ist auch keine Meldung mit dem Grund 54 abzusetzen. Die Provision ist in der nächsten Entgeltmeldung enthalten.